

§1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Firma Haustechnik Schreiber e.K., nachfolgend „Auftragnehmer“, gegenüber ihren Auftraggebern. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmern und juristischen Personen öffentlichen Rechts. §13 & §14 BGB

Diese AGBs gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen.

§2 Vertragsschluss

Bestellungen des Auftraggebers stellen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Auch Angebote des Auftragnehmers sind bis zur Auftragsannahme freibleibend. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an eine von ihm unterzeichnete und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht.

Die Annahme eines Auftrages erfolgt durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung
- Beginn der Arbeiten
- Lieferung/Zusendung der Ware

Weicht ein Auftrag des Auftraggebers vom Angebot ab, kommt ein Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers zustande.

Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich.

Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 20% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringen Schadensersatz nachzuweisen. (BGB §122)

Technische Regelwerke wie:

- DIN-Normen
- DVGW-Regelwerke
- VDI-Richtlinien

gelten als anerkannte Regeln der Technik.

§3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus:

- dem Leistungsvorschlag
- der Auftragsbestätigung

Zusätzliche Leistungen oder Änderungen des Leistungsumfangs sind gesondert zu vergüten.

Technische Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und keine wesentliche Leistungsänderung darstellen.

§4 Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise bei Abholung ab unserem Lager, einschließlich Verpackung. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt. Der Käufer darf eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann von ihm geschuldete Leistungen nur wegen berechtigter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zurückbehalten.

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen und sich Material- oder Lohnkosten wesentlich erhöhen.

§5 Materialpreissteigerungsklausel

Der Auftragnehmer behält sich das Recht einer kurzfristigen Preissteigerung vor.

Sollten sich nach Vertragsschluss die Preise für Materialien oder Bauteile erheblich verändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung vorzunehmen.

Eine Preisanpassung kommt insbesondere in Betracht bei:

- erheblichen Preissteigerungen bei Lieferanten
- außergewöhnlichen Marktveränderungen
- Lieferengpässen bei Herstellern.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über entsprechende Preisänderungen unverzüglich informieren und diese nachvollziehbar darlegen.

§6 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind sofort ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt Abschlagszahlungen gemäß §632a BGB und §16 VOB/B für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß §288 BGB berechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug:

- weitere Arbeiten einzustellen
- Lieferungen zurückzuhalten
- Sicherheiten zu verlangen
- Mahnkosten zu verlangen

§7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

- die Baustelle zugänglich zu halten
- notwendige Genehmigungen einzuholen
- Baustrom und Bauwasser bereitzustellen
- notwendige Vorleistungen anderer Gewerke rechtzeitig zu erbringen

Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, verlängern sich Ausführungsfristen entsprechend.

Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§8 Liefer- und Ausführungsfristen

Wird die geschuldete Leistung durch

- höhere Gewalt
- Streik
- ungünstige Witterung
- Lieferengpässe
- unverschuldetes Unvermögen
- behördliche Anordnungen
- Verzögerungen anderer Gewerke
- fehlender Mitwirkung des Auftraggebers §6 VOB/B

verzögert, verlängert sich die vereinbarte Frist um die Dauer der Verzögerung. §5 VOB/B
Dauert die Verzögerung unangemessen lange, kann jeder Vertragsteil vom Vertrag zurücktreten.

Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben unsere Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Frist von 255 Werktagen zu erfolgen. Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall vier Wochen unterschreiten darf.

Die Auslieferung der Ware erfolgt in unseren Geschäftsräumen oder in unserem Lager. Wir versenden die Ware nur, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist. Die Versandkosten sind vom Käufer zu tragen, sie schließen die Kosten einer von uns abgeschlossenen Transportversicherung ein.

§9 Gefahrübergang

Kann die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald diesem die Anzeige der Leistungsbereitschaft zugeht.

Eventuelle Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§10 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände zu:

- veräußern

- verschenken
- verpfänden
- zur Sicherheit zu übereignen

Jede Pfändung oder Beschlagnahme ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der Auftraggeber ist verpflichtet die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus seinem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer ein Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

§11 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Bei Weiterveräußerung im Geschäftsbetrieb gilt:

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten.

Die Forderung des Auftraggebers gegen den Abnehmer tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware an den Auftragnehmer ab.

Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung dieser Forderung berechtigt.

§12 Einbau in Grundstücke

Werden unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Gegenstände in das Grundstück des Auftragsgebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt die Forderung aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungenstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§13 Verarbeitung oder Verbindung

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes.

§14 Abnahme

Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber.
Auf Verlangen des Auftragnehmers erfolgt eine förmliche Abnahme mit Protokoll.
Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn:

- der Auftraggeber die Leistung nutzt
- der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Fertigstellung keine Abnahme verlangt.

§15 Mängel

Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Der Auftragnehmer hat das Recht auf Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. §13 VOB/B
Die gesetzlich vorgegebenen Mängelfristen müssen eingehalten werden, andernfalls ist der Auftragnehmer von Haftungs Vorschriften befreit.

§16 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß §634a BGB.
Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.
Für Wartungs- und Reparaturarbeiten beträgt sie 2 Jahre.
Gewährleistungsfrist beträgt bei Bauleistungen 4 Jahre gemäß §13 VOB/B
Keine Gewährleistung besteht bei (Schäden durch):

- unsachgemäße Bedienung
- fehlende Wartung
- eigenmächtige Veränderungen
- normalen Verschleiß
- bewegliche Teile.

§17 Gewährleistung bei Fremdmaterial

Der Arbeitnehmer übernimmt in keinem Fall Gewährleistung oder Haftungskosten bei Fremdmaterial.

§18 Haftung

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Eine Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§19 Wartung technischer Anlagen

Technische Anlagen wie Heizungen, Wärmepumpen, Sanitäranlagen und Lüftungssysteme müssen regelmäßig gewartet werden.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere: Gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten. Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen. Unterbleibt eine fachgerechte Wartung, können Gewährleistungsansprüche entfallen.

§20 Arbeiten an Bestands- und Altanlagen

Arbeiten des Auftragnehmer erfolgen grundsätzlich an bestehenden technischen Anlagen, deren Zustand, Alter und Vorinstallation nicht vollständig bekannt sein können.

Bei Reparaturen, Wartungsarbeiten oder Erweiterungen an bestehenden Anlagen übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage, sondern nur für die von ihm ausgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Alter, Verschleiß oder technischen Zustand der bestehenden Anlage
- Nicht erkennbare Vorschäden
- Unsachgemäße frühere Installationen durch Dritte
- Verdeckte Mängel an Leitungen, Armaturen oder Bauteilen.

Sollten während der Arbeiten zusätzliche Mängel festgestellt werden, die ein ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierrüber informieren.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten bis zur Klärung oder Beseitigung solcher Mängel auszusetzen.

§21 Wärmepumpen- und Hydraulik-Haftungsausschlüsse

Haftung für Bestandsanlagen, Hydraulik und Wärmepumpensysteme

Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für die von ihm gelieferten und montierten Komponenten sowie für deren fachgerechte Installation gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

Für die Funktionsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Energieeffizienz einer Wärmepumpenanlage in Verbindung mit bestehenden Heizsystemen, vorhandenen Heizflächen, Rohrleitungen, Speichern

oder sonstigen Anlagenteilen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, sofern diese nicht Bestandteil des beauftragten Leistungsumfangs sind.

Insbesondere wird keine Haftung übernommen für:

- Hydraulische Fehlfunktion oder mangelnden hydraulischen Abgleich bestehender Heizsysteme
- Unzureichend dimensionierte oder ungeeignete Heizflächen (z.B. Heizkörper oder Fußbodenheizungen)
- Bestehende Rohrleitungsnetze, Armaturen oder Altanlagen
- Leistungs- oder Effizienzabweichungen der Wärmepumpe aufgrund anlagenseitiger Gegebenheiten des Gebäudes
- Störungen oder Schäden, die durch nicht vom Auftragnehmer ausgeführte Einstellungen, Umbauten oder Erweiterungen entstehen.

Sofern hydraulische Berechnungen, Anlagenplanung oder Systemoptimierungen nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags sind, gelten diese Leistungen als nicht beauftragt und sind gesondert zu vereinbaren.

§22 Technische Hinweise

Elektroinstallationen, Malerarbeiten, Maurerarbeiten, Spenglerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten und Rigipsarbeiten sind nicht in unseren Leistungen enthalten, wenn diese nicht separat schriftlich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung aufgelistet sind.

Verbindlich für Ausführungen (Proportionen, Holzstärken, usw.) sind Vermerke, Notizen in Skizzen und Zeichnungen.

Bei unvermassten Zeichnungen und Skizzen überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gestaltungsfreiheit.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Steine) liegen und üblich sind. Die Struktur und Farbe der zu verarbeitenden Hölzer/ Steine sind naturbedingt unterschiedlich, deshalb sind Äste, Holzrisse, Spannungen und Unregelmäßigkeiten zu tolerieren, weil Sie typische Merkmale von Massivholz bzw. Furnieren sind.

§23 Datenschutz

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das Recht seine Daten angemessen zu nutzen und für firmennotwendige Dokumente zu verwenden.

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das Recht von seinen Leistungen Bilder zu machen und erteilt die Rechte an diesen Bildern dem Auftragnehmer. Dieser darf die Bilder zu Werbezwecken ohne Nennung von Namen und genauen Adressen für Werbezwecke verwenden. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das Recht die personenbezogenen Daten des Auftraggebers in seinem Unternehmen zu verarbeiten und auch zu werblichen Zwecken zu nutzen.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Firma Haustechnik Schreiber e.K., Robert-Bosch-Str. 1, 86842 Türkheim, Inhaber: Christian Schreiber, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zur Kommunikation bezüglich der Vorbereitung, Durchführung oder Abrechnung von handwerklichen Leistungen unter Nutzung des Instant-Messaging-Dienstes „WhatsApp“ der WhatsApp Ireland Limited, 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland, verarbeitet.

Mir ist bewusst, dass WhatsApp, Inc. personenbezogene Daten (insbesondere Metadaten der Kommunikation) erhält, die auch auf Servern in Staaten außerhalb der EU (z.B. USA) verarbeitet werden. Diese Daten gibt WhatsApp an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb der Facebook-Unternehmensgruppe weiter. Weitere Informationen enthält die Datenschutzrichtlinie von WhatsApp (<https://www.whatsapp.com/legal/#privacy-policy>).

Haustechnik-Schreiber hat weder genaue Kenntnis noch Einfluss auf die Datenverarbeitung durch die WhatsApp, Inc. WhatsApp ist unter dem Privacy-Shield-Abkommen (<https://www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt0000000TSnwAAG&status=Active>) zertifiziert und bietet hierdurch eine Garantie, das europäische Datenschutzrecht einzuhalten.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Sie können uns in Datenschutzangelegenheiten unter info@haustechnik-schreiber.de oder unter 08245/904557 erreichen.

§24 Unterlagen

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

§25 Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§26 Notdienstregelung

Der Auftragnehmer bietet keinen Notdienst außerhalb der regulären Geschäftszeiten an.

Die regulären Geschäftszeiten können auf der Website eingesehen werden.

Anfragen und Störungsmeldungen außerhalb der Geschäftszeiten werden erst am nächsten Werktag bearbeitet.

Eine Verpflichtung zur sofortigen Durchführung von Reparatur-, Wartungs- oder Störungsarbeiten außerhalb der regulären Geschäftszeiten besteht nicht.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen einen Einsatz außerhalb der Geschäftszeiten durchführen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach gesonderter Vereinbarung.

§27 Anfahrtspauschalen und Rüstzeiten

Die Fahrtkostenpauschalen und Rüstzeiten verstehen sich in Euro zusätzlich zu der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sie können beim Auftragnehmer angefragt werden.

Der Auftragnehmer behält es sich vor, diese Fahrtspauschalen und Rüstzeiten selbstständig einzuteilen und bei Bedarf zu verändern. Der Preis wird nach Aufwand berechnet und kann gegebenenfalls verändert werden.

§28 Monteurkosten

Die Monteurkosten verstehen sich in Euro zusätzlich zu der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie diese an. Eine AW (Arbeitswert) entspricht 10 Minuten.

Die Arbeitszeit wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Der Auftragnehmer behält es sich vor die Preise gegebenenfalls bei entsprechendem Aufwand anzupassen.

Die Preise können beim Auftragnehmer angefragt werden.

§29 Baustellenverschmutzung / Schutzmaßnahmen

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbereiche zum Zeitpunkt der Ausführung frei zugänglich und ausreichend vorbereitet sind.

Bewegliche Gegenstände, Möbel, Bodenbeläge oder sonstige empfindliche Einrichtungen sind durch den Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu entfernen oder entsprechend zu schützen.

Der Auftragnehmer führt die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus und trifft die üblichen Schutzmaßnahmen zum Schutz angrenzender Bauteile und Einrichtungen. Trotz sorgfältiger Arbeitsweise können Staub-, Schmutz- und leichte Verschmutzungen insbesondere bei Stemmarbeiten, Bohrarbeiten oder Arbeiten an bestehenden Anlagen, nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine Baureinigung oder Endreinigung der Baustelle ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs.

Für unvermeidbare Verschmutzungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

§30 Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

§31 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.